

Planteil A - Legende

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

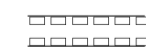
Sonstige Planzeichen


 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7 BauGB


Hinweise

 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer


 vorhandene Gebäude gem. ALK und Luftbild

 mit Leitungsrecht zu Gunsten der TAWEG zu belastende Fläche

 Höhenpunkte gem. ALK (Angaben in Metern üb. NHN)

 vorhandene Freileitung

 vorhandene Abwasserleitung

 zum Abriss und zur Entsiegelung vorgesehene Gebäude bzw. Flächen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art.5 G vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95)

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2015 (GVBl. S. 113)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

Die im zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich liegenden Flächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Innerhalb dieses Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

2. Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf dem Flurstück 527 ist im westlichen Bereich des Plangebietes auf einer Fläche von 420 m² eine Obstwiese anzulegen. Es sind insgesamt vier heimische und standortgerechte hochstämmige Obstbaumhochstämme mit einem Mindestabstand von 8 bis 10 m zu pflanzen. Zu verwenden sind Gehölze in der Pflanzqualität 10-12. Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

3. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Äußere Greizer Straße“ gefasst und ortsüblich bekannt gemacht.

2. Billigung Entwurf

Der Entwurf zur Ergänzungssatzung „Äußere Greizer Straße“ wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in der Sitzung am gebilligt. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen und die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden wurden beschlossen.

3. Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom wurde der Entwurf nebst Begründung in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt.

4. Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf gebeten.

5. Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf hat in seiner Sitzung am die eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft und über deren Berücksichtigung einen Beschluss gefasst.

6. Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf hat in seiner Sitzung am die vorliegende Satzung in der Fassung vom beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Durchführung der Verfahrensschritte 1 bis 6 wird bestätigt:

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Bürgermeister / Siegel

7. Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates Mohlsdorf-Teichwolframsdorf übereinstimmt. Satzung ausgefertigt.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Bürgermeister / Siegel

8. Vorlage Rechtsaufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 3 ThürKO)

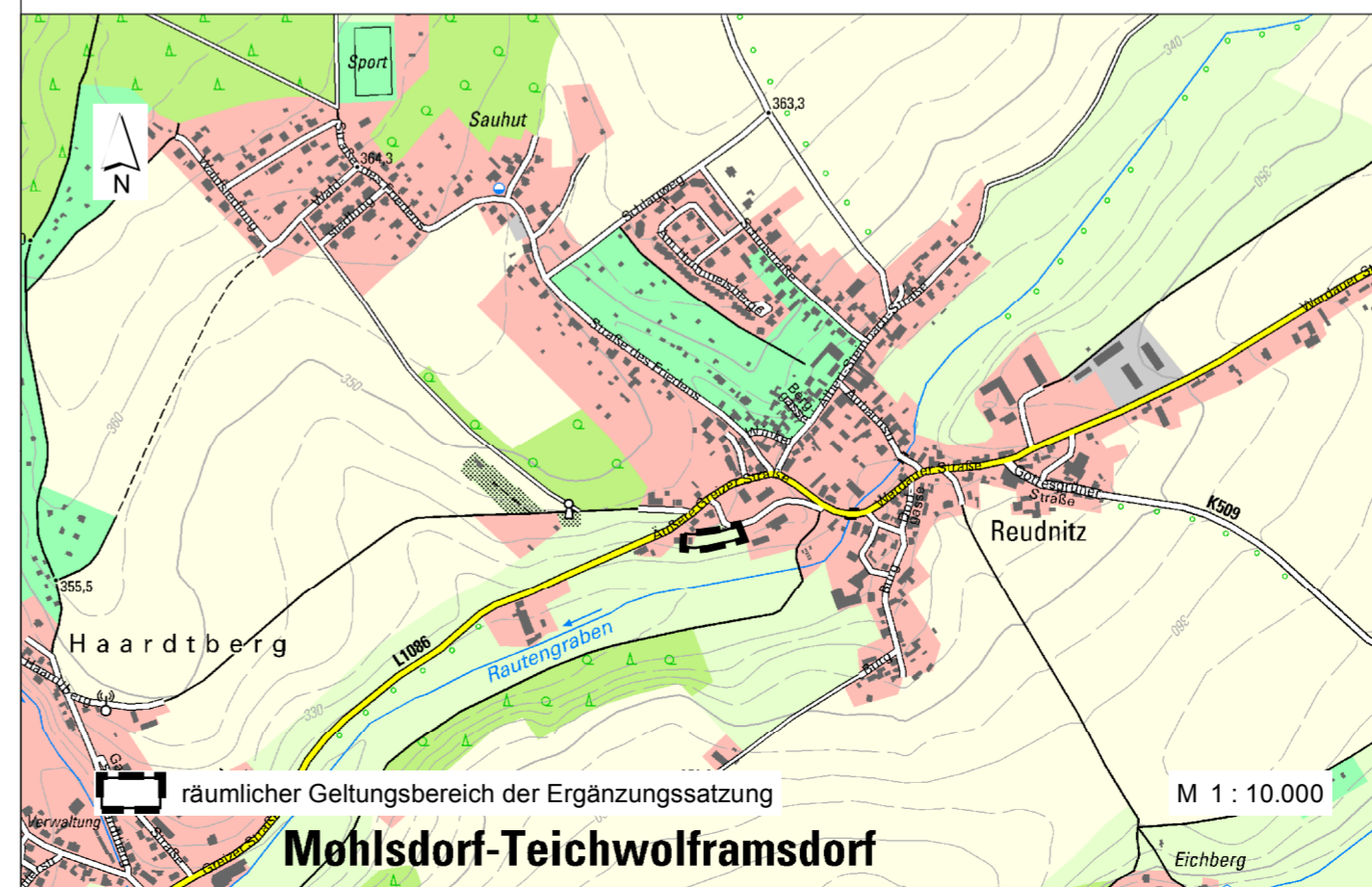
Die vom Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in der Sitzung am beschlossene Ergänzungssatzung „Äußere Greizer Straße“ wurde am der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Greiz vorgelegt.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Bürgermeister / Siegel

9. Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 BauGB)

Die Ergänzungssatzung „Äußere Greizer Straße“ wurde am im Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. des Jahrganges auf Seite ortsüblich bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung „Äußere Greizer Straße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung am in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Bürgermeister / Siegel



Erklärung:
 Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit den Grenzen und Bezeichnungen, im gekennzeichneten Geltungsbereich, mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Zeulenroda-Triebes,

TLVermGeo

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf OT Reudnitz LANDKREIS GREIZ

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reudnitz

Ergänzungssatzung "Äußere Greizer Straße" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

- Entwurf -

M 1 : 500

27. November 2017

Entwurfsverfasser:



Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH

07570 Weida, Schlossberg 7
 Tel.: 036603/714790, Fax: 036603/714794
 info@goel.de / www.goel.de